Das Recht ordnet das menschliche Zusammenleben und hat das Ziel gerechte und konfliktfreie Ordnung auszuüben.

Rechtzwang

Mithilfe der Justiz- und Verwaltungsbehörden Normen durchzusetzen.

Struktur der Rechtsordnung:

1. überstaatliches suprationales Recht

1. staatliches nationales Recht Bundesrecht

 Kantonsrecht

 Gemeinderecht

Geschriebenes Recht

Staatliches Erlassen oder in Staatsverträgen festgeschrieben.

Ungeschriebenes Recht

Gewohnheitsrecht und das Richterrecht

Privatrecht

Oder Zivilrecht regelt die Beziehung zwischen Privaten zwischen gleichgeordneten Subjekten

ZGB und OR

Öffentliches Recht

Regelt die Beziehung zwischen Privaten und dem Staat

Zwingendes Recht

Kann durch Verträge nicht geändert werden

Dispositives Recht

Kann vertraglich abgeändert werden

Objektives Recht

Ist das Recht, das gilt

Subjektives Recht

Ist das Recht, das man hat.

Zivilrecht

Ist das Privatrecht

Zivilprozessrecht

Verfahrensrecht zwischen Gericht und Prozessparteien.

Rechtssubjekte

Natürliche Personen – Juristische Personen

Körperschaften- Anstalten

Privatrechtliche- öffentlich rechtliche

Das Haftpflichtrecht regelt, wer für welche Schäden aufkommt. Wenn ein Schaden entsteht, kann ihn auf eine andere Person übertragen, wenn ein Schadenersatzanspruch vorliegt, ansonsten muss man selbst zahlen oder die Versicherung.

**Haftpflichtsarten**

* Verschulden: der Schädiger hat schuldhaftes Verhalten zu tragen.
* Kausalhaftung: kein Verschulden des Schadens.

Die Kausalhaftung wird in zwei Kategorien aufgeteilt:

* Milde Kausalhaftung: Ist kein Verschulden, ist aber trotzdem ein Fehler

 Geschäftsherrenhaltung

 Werkeigentümerhaltung

 Produktehaftpflicht

* Scharfe Kausalhaftung: auch wenn kein Fehler passiert, schon nur der Besitz ein Schaden.

Haftung des Motorfahrzeughalters

Eisenbahnhaftpflicht

Kernenergiehaftpflicht

**Haftungsvoraussetzungen**

**Schaden**

Hier geht es an erster Stelle um den Ausgleich von Vermögenseinbussen. Schadenersatz kann nur die vermögenmässigen Nachteile decken. Die Genugtuung ist für seelische und körperliche Beeinträchtigung.

Der Schaden wird als unfreiwillige Vermögenseinbusse, Vermehrung der Passiven oder entgangener Gewinn.

**Wichtig ist die Vermögensdifferenz**: Die Differenz zwischen dem gegenwärtigen Vermögensstand und dem Vermögen vor dem Schaden. Wenn hier keine Differenz entsteht, dann entsteht kein Schaden.

Ausnahme: Haushaltschaden und Verletzung des Tieres.

Genuss wie Ferien z.B sind keine Schäden.

Affektionswert = Als Affektionswert wird der Wert bezeichnet, den der Halter oder seine Angehörigen einem Tier aus rein emotionalen (das heisst nicht wirtschaftlichen) Motiven beimessen

Kausalzusammenhang (wäre der Schaden ohne Handlung eingetreten; hier geht es nicht um Gerechtigkeit)

**Natürlicher Kausalzusammenhang**

Das Verhalten muss naturgesetzlich Mit-Ursache des Schadens sein. Wenn ohne dieses Verhalten nicht zur Schädigung gekommen wäre.

Es gibt keinen Schaden ohne natürliche Kausalität.

**Adäquater Kausalzusammenhang**

Es geht hier darum, die Haftung auf die Ursachen zu beschränken, die dem Schädiger zugerechnet werden können. Wenn das natürliche Verursachen nicht in der normalen Lebenserfahrung liegt, dass die Folge nicht zu erwarten war.

Keine Verantwortung für aussergewöhnliche Schäden.

**Inadäquater Kausalzusammenhang/ die Unterbrechung der Kausalität**

Wenn ein Schaden, grösser wird als der ursprünglichere Schaden, dann ist die Kausalität unterbrochen und kommt zur solidarischen Haftung, dh der Schädiger darf den Hafter wählen.

Ist die Schädigung durch ganz aussergewöhnliche, nicht mehr normalen Geschehen verursacht worden, so ist der Kausalzusammenhang unangemessen.

3 Unterbrechungen der Kausalität

Höheren Gewalt: unvorhersehbares und vermeidliches Ereignis wie Erdrutsch (ist als Zufall abzugrenzen)

Grobes Drittverschulden: grobes schuldhaftes Verhalten einer Drittperson, sei es aus Absicht oder Grobfahrlässigkeit.

Grobes Selbstverschulden

Für diese Fälle gilt, dass sie natürlich und adäquat sind.

**Widerrechtlichkeit**

Nicht jede Schädigung ist verboten.

**Objektiver Normverstoss**

Die sogenannte objektive Widerrechtlichkeitstheorie; ein Schaden ist nur widerrechtlich, wenn es gesetzliche Pflichten widerspricht:

Absolutes Recht (geschütztes Rechtsgut, wie Persönlichkeitsrechte, Sachenrechte oder Immaterialgüterrechte

Verstoss gegen die Verhaltensnorm (wie Vermögen, dass nicht auf die Verletzung weder Personen- noch Sachschäden ist.

Widerrechtlichkeit ist nur hier, wenn es einen Verstoss gegen die Norm gibt, die Schäden schützen soll.

**Es gibt 3 Arten von Schaden** Personenschaden, Sachschaden und reiner Vermögensschaden

**Rechtfertigungsgründe**

Die Widerrechtlichkeit entfällt, wenn der Rechtfertigungsgrund vorhanden ist:

* Einwilligung: Wer einwilligt, dem geschieht kein Unrecht, ausser sie ist sittenwidrig.
* Notwehr: Die Notwehr muss eine angemessene Reaktion auf den Angriff sein.
* Notstand: Wer in fremdes Vermögen eingreift, um drohenden Schaden oder Gefahren abzuwägen.

**Verschulden**

Dies ist eine rechtliche Tadelnswürdigkeit eines Verhalten

Es gibt 2 Seiten eines Verschuldens

* Objektives Verhalten (Normalverhalten):

Mit Wissen und Willen schädigt (direkter Vorsatz) oder den Schaden in Kauf nimmt. (Eventualvorsatz)

* Subjektives Verhalten (Urteilsfähig)

**Objektivierter Fahrlässigkeitsmassstab**

Die Sorgfalt wird nicht individueller Fähigkeit des Schädigers zu messen.

Zu berücksichtigen:

* Äussere Umstände (rasches Handeln)
* Innere Umstände (Alter, Beruf etc.)
* Subjektive Umstände wie Müdigkeit oder persönliche Probleme werden ausser Betracht gezogen.

**Gefahrensatz**

Begründung der Fahrlässigkeit; man muss die notwendigen Vorsichtsmassnahmen zu treffen.

**Urteilsfähigkeit**

Bei der subjektiven Seite des Verschuldens geht es um die Urteilsfähigkeit.

Erwachsene Personen sind urteilsfähig, ohne psychische Krankheit und geistige Behinderung

Drogen und betrunkener Zustand sind keine Urteilsfähigkeiten

Bei Kinder muss man die Tragweite seines Verhalten richtig einschätzen.

Billigkeitshaftung?

Berechnung des Schadens und Bemessung des Schadenersatzes

Schadensberechnung

Vermögensvorteile können entstehen

Vorteile müssen grundsätzlich vom Schaden abgezogen werden. Diese müssen angerechnet werden und werden auch als Vorteilsanrechnung definiert.

Die Anrechnung kann nur dann entstehen, wenn der Vorteil adäquat kausal zurückzuführen ist. D.h wenn jemand im Lotto gewinnt, dann wird dies nicht angerechnet.

Die Anrechnung entfällt auch, wenn der Schädiger total entlastet wird.

Schadenersatzbemessung

Schuldet er vollen oder teilweise Schadenersatz?

Grundsätzlich vollen Schadenersatz, jedoch gibt es Einzelfälle. Hier muss man Umstände und die Grösse des Verschuldens messen. (Art. 43 abs 1.)

Leichtigkeit des Verschuldens

Kleine Wirkung, grosser Schaden. Hier wird die Ersatzpflicht reduziert, wenn das Verschulden leicht ist.

Es gibt eine Proportionalität zwischen Verschulden und Haftpflicht.

Selbstverschulden

Das Mitverschulden muss am Schaden angefügt werden.

3 Arten von Mitverschulden

Handeln auf eigene Gefahr: unechte Einwilligung, Risiko wird in Kauf genommen (Art. 43 u. 44)

Mitverschulden an der Entstehung des Schadens: wenn die eigene Unvorsichtigkeit den Schaden verursacht hat.

Mitverschulden an der Verschlimmerung des Schadens: Schadenminderungspflicht, er hat dafür zu sorgen, dass der Schaden gering bleibt.

Weitere Reduktionsgründe

Zufall

Konstitutionelle Prädisposition

Durch Schadenersatzzahlung in Notlage versetzt worden. (Art. 44 Abs. 2 OR)

Ungewöhnlich hohes Einkommen des Geschädigten

Unwirksame Einwilligung

Drittverschulden führt zur solidarischen Haftung gemäss Art 50 Abs. 1 Or

Genugtuung

Entschädigung für zugefügtes Unrecht.

Immaterieller Unbill (etwas Übles, was jemand ertragen muss)

Art 49 OR schwere Körperverletzung, Persönlichkeitsverletzung oder Tötung eines Angehörigen (Art. 47 OR).

Die Haftungsvoraussetzungen, Kausalzusammenhang, Widerrechtlichkeit, Haftungsgrund bleiben gleich.

Die Bemessung der Genugtuung steht im Ermessen des Gerichts. Höchstbeträge liegen bei 200 000 -250 000 CHF.

Bemessungskriterien: Art und Schwere der Verletzung, Intensität und Dauer der Beeinträchtigung der Persönlichkeit, Grad des Verschuldens

Reduzierend des Selbstverschuldens

Kausalhaftung

Geschäftsherrenhaftung Art 55 OR

Ein Geschäftsherr ist, wer Arbeiten durch andere ausführen lässt und Weisungs- und Aufsichtsbefugnis zusteht.

Hilfsperson ist der Arbeitnehmer

Grundgedanke

Art 55 beruht auf ausservertragliche Haftung des Geschäftsherrn.

Art. 101 OR beruht auf vertragliche Haftung für Fehlverhalten von Hilfspersonen.

Normanalyse

Art. 55 OR wird durch eine Unregelmässigkeit ausgelöst, nämlich durch das Fehlverhalten einer Hilfsperson. Beim Beweisen der Sorgfalt, entgeht er der Haftung. Deshalb auch gewöhnliche Kausalhaftung mit Befreiungsmöglichkeiten.

Voraussetzungen:

Vorliegender Schaden von einer Hilfsperson in Ausübung dienstlicher oder geschäftlicher Verrichtungen, natürlich und adäquat kausal. Der Anspruch muss auf Geschäftsherrung gelten und keine Sorgfalt vorliegt. Die Rechtsfolge liegt im Schadenersatzpflicht des Geschäftsherrn.

Besondere Haftungsvoraussetzungen

Das Gesetz sieht vor im Art. 55 OR, dass Hilfspersonen in einem Unterordnungsverhältnis stehen, das heisst keine Person, die ihre Tätigkeit selbst organisiert.

Organhaftung: Juristische Personen handeln durch ihre Organe, die eine Funktion ausüben. Unerlaubtes Verhalten der Organe ist auch unerlaubtes Verhalten der juristischen Person

Grenze zwischen Organhaftung und Hilfspersonenhaftung.

Bei der Organhaftung gibt es keine Möglichkeit sich mit der Sorgfaltsbeweisgrundlage von der Haftung zu befreien.

Der Organ laut BGE ist ein materieller Organbegriff der besagt, dass Personen, die an der Willensbildung der Jur. Person teilhaben, durch das Besorgen der Geschäftsführung oder in leitender Stellung sich befinden.

Bei der Ausübung dienstlicher oder geschäftlicher Verrichtung muss ein funktioneller Zusammenhang zwischen der schädigenden Handlung vorliegen. Die Handlung muss während der Arbeitszeit passieren und muss zur Tätigkeit gehören.

Die Hilfsperson muss nicht dem Geschäftsherrn direkt unterstellt sein (Subordinationsverhältnis)

Nachweis der gebotenen Sorgfalt nach den objektiven Umständen

Die Richtung: Ausgewählt Cura in eligendo

 Instruiert Cura in instruendo

 Überwacht Cura in custodiendo

Misslingen Sorgfaltsbeweis

Die Arbeit wurde unzweckmässig organisiert oder man hat ungeeignetes Material oder Werkzeug gegeben.

Sorgfaltsbeweis ist grösser, je wichtiger und gefährlicher die Arbeit ist. Ansonsten darf sich der Geschäftsherr auf Sorgfalt verlassen.

Er kann sich auch von der Haftung befreien, wenn er beweisen kann, dass der Schaden trotz Sorgfalt aufgetaucht wäre.

Tierhalterhaftung Art. 56 OR

Hier hat man den Nutzen des Tieres

Hier handelt sich um eine gewöhnliche Kausalhaftung mit Befreiungsmöglichkeit.

Ausgangspunkt ist nur das Fehlverhalten eines Tieres. Befreiung der Haftung durch Sorgfaltsbeweis:

Vorliegender Schaden

Durch gehaltenes Tier aus eigenem Antrieb natürlich und adäquat kausal verursachter Schaden widerrechtlich, Anspruch von Tierhaltereigenschaft zukommt und keine Hilfe des Sorgfaltsbeweises erhält. Die Rechtsfolge ist die Schadenersatzpflicht des Tierhalters.

Besondere Haftung

Gehaltenes Tier heisst, Tiere, die von Menschen versorgt werden und das Verhalten beeinflussen können.

Keine gehaltenen Tiere sind Wildtiere oder Ungeziefer.

Das Tier muss auf eigenem Antrieb handeln. Vorübergehende Gewahrsam begründet nicht die Haltereigenschaft. Die Beziehung zum Tier muss auf Dauer sein und auf Interesse beruhen.

Mehrfache Halterschaft: Eheleute zb. Betreuung des Tieres sind Hilfspersonen.

Der Tierhalter muss nachweisen können, dass er alle notwendige und objektive Massnahmen geleistet hat.

Werkeigentümerhaftung Art. 58

Der Eigentümer haftet, wenn sein Werk zur Schadensursache wird, weil es mit Mängel ist.

Normanalyse

Hier steht der Mangel des Werkes im Vordergrund.

Es gibt KEINE SORGFALTSENTLASSTUNG. Er haftet auch wenn ihm gar keine Unsorgfalt besteht.

Es ist eine gewöhnliche Kausalhaftung ohne Befreiungsmöglichkeit

Voraussetzungen

Vorliegender Schaden durch Werk mit Mangel natürlich und adäquat kausal sowie widerrechtlich ist. Der Anspruch wird durch die Eigentümer des Werkes zugesprochen.

Besondere Haftung

Als Werke gelten insbesondere Gebäude. Zwei Merkmale: Es muss um einen stabilen, mit dem Erdboden (direkt oder indirekt) verbunden und künstlich hergestellt oder angeordneten Gegenstand handeln. Wie auch Strassen, Schwimmbecken und Turngeräte auf Spielplätzen.

Die Verbindung zum Boden kann auch nur vorübergehend sein, wie Baugeräte oder Zirkuszelte.

Was dazu nicht zählt sind Autos oder andere Fahrzeuge.

Der Mangel muss eine fehlerhafte Anlage oder Herstellung haben oder einen mangelhaften Unterhalt.

UNHEBERLICH IST, WER DEN MANGEL VERURSACHT HAT.

BGE definiert wie folgt: Ein Werk ist mangelhaft, wenn es bei bestimmungsgemässen Gebrauch keine genügende Sicherheit bietet.

Es ist zu prüfen, was zum Gebrauch des Werkes gehört, und ob es sicher anzusehen ist.

Werkeigentümer ist der sachenrechtliche Eigentümer des Werkes, wie auch der Staat dazu zählt.

Produktehaftpflicht Art 1 PrHG

Fehlerhafte Serienprodukte, die Konsumenten schädigen.

Normanalyse

Hersteller haften für fehlerhafte Produkte.

Es ist eine gewöhnliche Haftung.

Ausgangspunkt ist die Verletzung einer Person oder Beschädigung einer Sache

Voraussetzung

Personen oder Sachschaden nicht auf dem fehlerhaften Produkt.

Verursachter Schaden durch fehlerhaftes Produkt, dass natürlich und adäquat kausal ist. Der Anspruch beruht auf die Person der Herstellereigenschaft ohne Entlastungsbeweise.

Besondere Haftungsvoraussetzungen

Die Hersteller haften für Personenschaden und Sachschäden, also nur an Schäden an anderen Sachen.

Es ist eine Haftung für Mangelfolgeschäden

Es wird nicht für gewerblich genutzte Sachen, die beschädigt oder zerstört sind, gehaftet.

Produkt nach Art. 3 PrHG: jede bewegliche Sache, auch wenn sie ein Teil einer beweglichen oder unbeweglichen Sache ist.

KEINE Produkte sind Gebäude oder Grundstücke sowie Dienstleistungen.

Fehlerhaft heisst, wenn es nicht die Sicherheit bietet, die man unter Berücksichtigung aller Umstände zu erwarten berechtigt ist:

Zu beachten:

Produktepräsentation: Verpackung, Beschreibung etc.

Vernünftigerweise zu erwartender Gebrauch: nicht jeder Fehlgebrauch gehaftet wird

Zeitpunkt des Inverkehrbringens des Produktes:

Haftung richtet sich gegen den Hersteller nach Art. 2 PrHG:

Tatsächliche Herstellerin wie auch Quasi-Hersteller, die sich ausgeben als Hersteller sowie Importeuren, subsidiär die Lieferanten, sofern dies Fristgerecht den Namen herausgibt.

Mehrere Personen haften solidarisch.

Voraussetzungen Entlastungsbeweise:

Produkt nicht in Verkehr gebracht

Wenn der Fehler nicht im Zeitpunkt des Inverkehrbringens noch nicht bekannt war.

Keine Vermarktung in beruflicher Tätigkeit hergestellt oder vertrieben.

Schaden Körperverletzung

Werk gebäude

Ein Werk ist mangelhaft, wenn es bei bestimmungsgemässem Gebrauch keine genügende Sicherheit bietet.

**Widerrechtlichkeit**. Eine Schadenszufügung ist **widerrechtlich**, wenn sie gegen eine allgemeine gesetzliche Pflicht verstösst, d.h. ein absolutes Recht

Werkeigentümer egal wer den Mangel verursacht hat.

Das kind

Der Schaden ist vorhanden. Es entstehen Heilungskosten, Invalidität, Erwerbsausfall.

Kapitel 6 Grundzüge des Persönlichkeitsschutzes

Privatrechtlicher Persönlichkeitsschutz ist in den Art. 27-28 ZGB geregelt.

Das Persönlichkeitsrecht ist ein subjektives Recht und gehört zu dem absoluten Recht.

Gegenüber jedermann

Höchstpersönlichkeit (ARTIKEL 31 ABS. 1 ZGB)

Persönlichkeitsrechte sind untrennbar mit dem Träger verbunden. Sie sind NICHT rechtsgeschäftlich übertragbar oder im Erben und löschen sich mit dem Tod des Trägers.

ARTIKEL 19C ABS 1 ZGB

Minderjährige urteilsfähige ohne Mitwirkung eines gesetzlichen Vertreters, können diese Rechte ausüben. KEINE Verjährungs- oder Verwirklichungsfrist.

ARTIKEL 27 UND 28 ZGB

Bilden die grundlegenden Bestimmungen des Persönlichkeitsschutzes

Unterschied auf den Schutzzweck:

Artikel 27 ZGB

Interner Persönlichkeitsschutz

Abs. 1 Schlichte Norm, die besagt, dass es verboten ist, auf seine Rechts- und Handlungsfähigkeit zu verzichten.

Abs. 2 Übermässige Bindung zu einer Person verboten und ist Sittenwidrig nach Art. 20 OR.

Die Schwelle zur übermässigen Bindung sind die Dauer und Intensität der Bindung.

Artikel 28 ZGB

Externer Persönlichkeitsschutz

Schützt vor Eingriffen Dritter und somit ein Abwehrrecht, dass nicht vererbt oder übertragbar ist.

Damit der Tatbestand nach Artikel 28 ZGB erfüllt ist, sind 3 Fragen zu prüfen:

Schutzbereich: Liegt eine Verletzung der Persönlichkeit vor?

Widerrechtlichkeit: Gibt es Rechtfertigungsgründe?

Rechtsfolge Abwehr und Wiederherstellungsklagen: Welche Klagen sind zur Verfügung?

Persönlichkeitsverletzung

Voraussetzung ist der Eingriff in das geschützte Rechtsgut der Persönlichkeit.

Definition Persönlichkeit

Die Gesamtheit aller physischen, psychischen, moralischen und sozialen Werte, die in Kraft ihrer Existenz treten. Was zur Individualisierung dient und nach Bedürfnissen des Verkehrs und der Sitte als schutzbedürftig erscheint.

**Schutzbereich des Persönlichkeitsrechts**

1. Leben und körperliche Unversehrtheit
2. Bewegungsfreiheit
3. Sexuelle Freiheit
4. Verfügung über eigenen Leichnam über den Tod hinaus
5. Schutz der Identität

Ohne Einwilligung ist jeder physische Eingriff in die Persönlichkeit untersagt.

Bloss Geringfügige Beeinträchtigungen sind keine Persönlichkeitsverletzungen (Bsp. Aufhalten)

1. Geistige und psychische Integrität
2. Seelischer und emotionaler Bereich
3. Beeinträchtigung der Gefühle unmittelbar und nachhaltig
* Schutz vor Pietätsgefühlen gegenüber Verstorbenen
* Schutz familiären Beziehungen
* Schutz der eigenen Identität
1. Privatsphäre

Jeder hat Anspruch auf Respektierung und Schutz seiner Privatsphäre.

Sphärentheorie:

1. Geheim- oder Intimsphäre
* Tatsachen und Lebensvorgänge, die der Kenntnis aller anderen Leute entzogen werden, mit Ausnahme, jenen Personen, denen diese Sachen anvertraut wurden.
1. Privatsphäre
* Lebensäusserungen, die mit begrenzten, nahe Personen teilen will.
* Lebenserscheinungen, die nicht für die breite Öffentlichkeit zugänglich ist.
1. Gemein-oder Öffentlichkeitsphäre
* Tatsachen, die von jedermann wahrgenommen und weiterverbreitet werden dürfen.
* Schutz vor öffentlichen Bekanntmachungen: nur im engeren Lebenskreis des Privatbereichs Drittpersonen zur Kenntnis gebracht werden.

Abgrenzungen erfolgen nach konkreten Umständen und sind somit unscharf

Eine Ursprüngliche Geheimsphäre kann im Laufe der Zeit in die Privatsphäre gelangen (Recht auf Vergessen)

1. Recht am eigenen Bild
2. Ohne Zustimmung keine Fotografie, Filme, Zeichnungen
3. Schutz vor Beschaffung, Veröffentlichungen und Weiterverbreitung von Personenbildern.
4. Erstellen eines Bildes ist persönlichkeitsverletzend, somit verboten
5. Individualisierungen sind verboten
6. Aufnahmen eines Ereignisses sind verboten
7. In ein ungünstiges Licht jemanden erscheinen lassen, ist verboten
8. Ausnahmen: Abgebildete Personen auf
* Teil einer Landschaft
* Der Umgebung Wenn Zeitgeschichtliche Person
* Des Ereignisses
* Abbildung erfolgt unmittelbar
1. Name

Ist rechtlich anerkanntes Kennzeichen einer Person und ist der Ausdruck der Individualität und Identität und ist im Art 29. ZGB geregelt:

 Abs. 1 Regelt den Fall, falls jemand die berechtigte Führung eines Namens bestreitet.

Abs 2. Regelt den Fall, falls jemand unberechtigt den Namen einer Drittperson benutzt und eine Verwechslungsgefahr schafft.

Alle anderen Verletzungen des Namensrecht sind im Art. 28 ZGB geregelt:

* Gesetzlicher Familienname
* Vorname
* Allianzname
* Pseudonyme
* Domainname im Internet
1. Wirtschaftliche Entfaltung

Schützt den Bereich sich in der Wirtschaft frei zu betätigen.

Schutz von unerlaubten wirtschaftlichen Beeinträchtigungen durch Dritte

Die privatrechtliche Wirtschaftsfreiheit ist im Kartellgesetz (KG) und im Gesetz über dem unlauteren Wettbewerb (UWG) geschützt.

**Rechtfertigungsgründe**

Es ist ein Verstoss gegen ein absolutes Recht. Die gerechtfertigten Möglichkeiten sind im Art. 28 Abs 2. ZGB aufgeführt.

1. Einwilligung

Wer rechtsgültig eingewilligt hat, kann sich nicht auf den Persönlichkeitsschutz berufen (Volenti non fit iniuria)

* Einwilligung kann ausdrücklich oder stillschweigend sein
* Im Voraus oder nachträglich
* Kann bis zum erfolgten Eingriff widerrufbar sein

Die Wirksamkeit der Einwilligung:

* Urteilsfähigkeit

Bei fehlender Urteilsfähigkeit kann der gesetzliche Vertreter einwilligen (ARTIKEL 19C ZGB)

Mutmassliche Einwilligung

Einwilligung des Opfers kann nicht eingeholt werden

Schranken der Einwilligung

* Art 20 OR
* Art 27. Abs. 2 ZGB

Ärztliche Behandlung

Bei der Einwilligung gibt es eine Aufklärungspflicht und umfasst grundsätzlich alle mit dem Eingriff verbundener Risiken und Folgen.

1. Überwiegendes privates oder öffentliches Interesse

Höhewertiges Interesse berufen ist geregelt im Artikel 28 Abs. 2 ZGB

Es ermöglicht eine wertende Interessenabwägung vorzunehmen und gegenüberzustellen.

Zu prüfen sind die Ziele und die Mittel, ob die schutzwürdig sind. Eine solche Verletzung kann nach von privater oder öffentlicher Natur sein.

Privates Interesse kann sich auf die verletze Person beziehen

Öffentliches Interesse muss auf die gesamte Gesellschaft oder zumindest auf eine grosse Mehrheit beziehen.

* Medienfreiheit
* Wissensfreiheit
* Kunsttfreiheit
1. Gesetz
* Notwehr
* Notstand
* Selbsthilfe
* Amtspflichten
* Erziehungspflicht der Eltern

**Klagemöglichkeiten**

Auflistung erfolgt im Artikel 28a ZGB und ist spezifisch auf drohende, bestehende und bereits erfolgte Persönlichkeitsverletzungen zu beziehen und dienen somit als Abwehr der Verletzung.

Klageanhäufungen

Wenn mehrere Voraussetzungen aus mehreren Klagen gleichzeitig erfüllt sind, können kombiniert werden.

Aktivlegimitation Artikel 28 Abs. 1 ZGB

Materiellrechtliche Befugnis des Klägers, den eingeklagten Anspruch gelten zu machen.

Zur Klage berechtigt ist somit jedes Rechtssubjekt, das unmittelbar in seiner Persönlichkeit verletzt wird oder wurde.

Gilt für juristische und natürliche Personen

Einschränkung juristische Personen gemäss Artikel 53 ZGB (natürliche Eigenschaften des Menschen)

Nach dem Tod können sich Erben nicht auf Persönlichkeitsschutz berufen. (postmortaler Persönlichkeitsschutz). Sie können sich aber auf den Andenkensschutzes berufen.

Passivlegimitation Artikel 28 Abs. 1 ZGB

Gegen wer kann der angeklagte Anspruch gelten gemacht werden?

Sie richten sich dem Urheber der Verletzung zu und ist somit jede Person, die an der Persönlichkeitsverletzung mitgewirkt hat und hat somit eine Wahl auf solidarische Haftung.

Mitwirkung ist keine generelle Haftung für fremdes Verhalten, sondern wird im Kausalzusammenhang zwischen der Handlung und der Verletzung vorausgesetzt.

Abwehrklagen

Unterlassungsklage

Artikel 28a Abs. 1 Ziff. 1 ZGB

**Kapitel 2**

**I. Rechtskategorie**

Subjektive Rechte

Absolute Rechte: wirkt gegenüber jedermann

* Persönlichkeitsrechte: Rechte an der eigenen Person
* Sachenrechte: Rechte an eigener Sache
* Immaterialgüterrechte: Rechte an geistigen Schöpfungen

Relative Rechte: Wirken nur gegenüber einer bestimmten Person

* Forderungen: Recht auf eine Leistung des Schuldners

Obligation, Forderung und Schuld

Gläubiger 🡪 Schulder

Forderung und Schuld

Rechtssubjekte



**III. Rechtsfähigkeit**

Art. 11 ZGB

Rechtsfähig ist die Fähigkeit, Rechte und Pflichten zu haben.

Beginnt mit der Geburt und endet mit dem Tod.

**IV. Handlungsfähigkeit**

Handlungsfähigkeit, Fähigkeit, die eigene Handlung durch Rechte und Pflichten zu begründen. Volljährig und urteilsfähig ist.

 1. Geschäftsfähigkeit

 2. Deliktsfähigkeit

**Voraussetzungen der Handlungsfähigkeit**

Art. 13 ZGB

Volljährigkeit Art 14 ZGB

 und Urteilsfähigkeit Art. 16 ZGB werden vorausgesetzt.

Unfähigkeit der Urteilsfähigkeit

* Kindesalter
* Psychische Krankheit
* Geistige Behinderung
* Rausch oder ähnlichen Zuständen

**Varianten der Handlungsfähigkeit**

* Volle Handlungsfähigkeit
* Beschränkte Handlungsfähigkeit
* Volle Handlungsfähigkeit

**V. Treu und Glauben als Handlungsmaxime**

Art. 2 Abs 1 ZGB

Grundsatz von Treu und Glauben. Erklärt, ehrlich und redlich sich zu verhalten, wie vernünftige und anständige Leute es tun.

Verträge sind zu halten, pacta sunt servanda.

**Vertrauensprinzip**

Erklärungen auf den der Vertrag beruht so auszulegen, dass der jeweilige Empfänger nach Treu und Glauben versteht, d.h. als vernünftiger und korrekter Geschäftspartner, aufgrund Umstände verstehen müsse.

**Rechtsmissbrauchsverbot**

Art. 2 Abs. 2 ZGB

Wer sich an das Gesetz hält, aber den Sinn und Geist missbraucht, handelt rechtsmissbräuchlich.

Hier wird nur der offenbare Missbrauch verbietet. Rechtsmissbrauch darf deshalb nur bei krassen Verstössen gegen Treu und Glauben angenommen werden. (wenn man auf Recht beharrt aber mit dem Verhalten offensichtlich widerspricht.

**Fälle missbräuchlicher Rechtsausübungen**

Konkretisierung Rechtsmissbrauch:

1. Nutzlose Rechtsausübung: Recht ausüben, um anderen zu Schaden, ohne eigenes Schutzinteresse.
2. Widersprüchliches Verhalten Venire contra factum Proprium:
3. Wer schutzwürdiges Vertrauen erweckt, darf es später nicht missbrauchen.
* Missbräuchlich späte Rechtsausübung
* Missbräuchliche Geltendmachung der Formungültigkeit eines Vertrages
* Missbräuchliche Geltendmachung der Verjährung

**VI. Schutz des guten Glaubens**

Art 3 ZGB

Die Frage des Gutglaubensschutzes stellt sich dort, wo jemand in Unkenntnis eines Rechtsmangels gehandelt hat, d.h. gutgläubig davon ausgegangen ist, es sei alles in Ordnung, obschon dies in Wirklichkeit nicht zutraf.

Gutglaubensschutz kommt nur vor, wenn es im Gesetz steht. Es gibt nur einen punktuellen Gutglaubensschutz in bestimmten Bereichen.

Art 3 Abs. 1 ZGB, hier wird der gute Glaube vermutet, d.h. die Unkenntnis des Rechtsmangels muss nicht besonders nachgewiesen werden. In Art 3 Abs. 2 ZGB wird dies eingeschränkt: Keinen Gutglaubensschutz verdient, wer den Rechtsmangel aufgrund der Umstände hätte erkennen sollen.